

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Solothurn
Band: 11 (1934-1935)

Artikel: Bericht der solothurnischen Naturschutzkommision 1931-1935
Autor: Mollet, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht der solothurnischen Naturschutzkommision 1931 – 1935

Erstattet vom Präsidenten
Dr. HS. MOLLET

I. Allgemeines.

Unsere Kommission, welche von der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn in einer Sitzung vom 25. Mai 1905 als Subkommission für Naturschutz geschaffen worden ist und im folgenden Jahr als kantonale Naturschutzkommision bestätigt wurde, konnte 1935 auf eine dreissigjährige Wirksamkeit zurückblicken. Eine kurze Rückschau dürfte bei diesem Anlasse willkommen sein, sowohl als Orientierung für die Behörden, für die Mitglieder der Kommission und diejenigen der Naturforschenden Gesellschaft, wie auch aller übrigen Freunde der heimischen Naturschutzbestrebungen.

Wollten wir bei Abfassung dieser Zeilen indessen zurückgehen auf den letzten, in den Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn enthaltenen Tätigkeitsbericht unserer Kommission, so müssten wir recht weit zurückblättern. Unsere Jahresberichte erschienen leider nicht regelmäßig in den Mitteilungen der Muttergesellschaft. Dafür wurden die Berichte erfreulicherweise in andern Zeitschriften ausgewertet, einerseits in den Berichten der Schweizerischen Naturschutzkommision, welche alljährlich in den Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft erscheinen, andererseits in den »Schweiz. Blättern für Naturschutz« und seit 1935 namentlich auch in den hübsch illustrierten Heften »Schweizer Naturschutz«, die bekanntlich jedes Mit-

glied des Schweiz. Bundes für Naturschutz gratis zugestellt erhält. Ferner hat unsere Kommission seit Anbeginn ihres Bestehens mit Vorliebe auch unsere Tageszeitungen zu Publikationen herangezogen, um auf diesem Wege der gesamten Oeffentlichkeit Kenntnis von unserer Tätigkeit und unseren Bestrebungen zu geben. Anlässlich des 25-jährigen Bestehens unserer Naturschutzkommision gab der Berichterstatter so-dann unter dem Titel »25 Jahre solothurnischer Naturschutz« ein illustriertes Festschriftchen heraus, welches über unsere Tätigkeit bis zum Jahre 1930 allseitigen Aufschluss verschafft. An diese Publikation, die wir nachstehend der Kürze halber Festschrift nennen, soll der vorliegende Bericht angeschlossen werden.

Nach den Darlegungen in der erwähnten Festschrift ging die Gründung unserer Naturschutzkommision von einem Vortrage aus, den der 1914 leider allzufrüh verstorbene Förster Rob. Glutz-Graff am 13. März 1905 in der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn hielt. Der Vortrag wurde darauf unter dem Titel »Ueber Naturdenkmäler, ihre Gefährdung und Erhaltung« in den Nummern 67 bis 79 des »Solothurner Tagblattes« im Feuilleton fortlaufend abgedruckt, kam aber erst seit Abfassung meiner Festschrift zu unseren Akten. Ausgehend von der Frage nach der ursprünglichen Natur unseres Landes wies Förster Glutz 1905 auf die Veränderungen hin, die das Landschaftsbild durch die Entwicklung der Kultur erfahren hat. Sodann gab er in seinem Vortrage einen Ueberblick über die immer weitere Kreise umfassenden Bestrebungen zur Erhaltung jener Denkmäler, die uns von der ursprünglichen Natur noch geblieben sind. Nach Förster Glutz haben sich damals zwei Wege zur Erhaltung einer noch unverfälschten Natur als besonders wirksam erwiesen, *G e s e t z g e b u n g* und *V e r e i n s t ä t i g k e i t*. Beide Wege sind bisher beschritten worden, wie ich in der Festschrift näher ausführte. Am Schlusse seines Vortrages fügte Förster Glutz noch zwei Anregungen bei, die wir hier nicht unerwähnt lassen dürfen. Die eine dieser Anregungen betraf die Inventarisation der Baumdenkmäler im Kanton Solothurn. Dabei wären zunächst zu berücksichtigen: Die Weidbuchen und Wettertan-

nen auf unsren Juraweiden; die Schlangenfichten im Neuen-dorfer Walde; die stattlichen Eiben, die sich noch da und dort im Jura finden; die Stechpalmendickichte; die »hage-buchene« Eiche beim Lostorfer Bad, eine Verwachsung zwi-schen Hagebuche und Eiche; die Buchsbaumbüsche bei Ober-buchsiten und andern dortigen Gemeinden. Wie weit wir bis anhin dieser ersten Anregung nachgekommen sind, kann aus unserer Festschrift ersehen werden. Die zweite Anregung von Förster Glutz zielte auf die Schaffung eines alpinen Gartens im nahen Jura hin. Er dachte sich diesen Garten als ein Gegenstück zu unsren Alpengärten, wobei man sich in erster Linie auf Jurapflanzen hätte beschränken müssen. Zu diesem Zwecke zog er auch H. Correvon aus Genf zu Rate, den Be-gründer des Alpengartens Linnaea in Bourg-Ste-Pierre. H. Cor-revon unterstützte die Idee eines solchen Gartens im Jura recht lebhaft und versprach sich von einer derartigen Unter-nehmung die Erziehung der Besucher zur Liebe und zum Schutze unserer jurassischen Pflanzenwelt. Zur Schaffung des erwähnten Gartens ist es aber bis heute nicht gekommen, da-gegen spricht man zur Zeit von der Errichtung eines botani-schen Schulreservates auf dem Weissenstein.

Seit der Abfassung unserer Festschrift ist die Solothurni-sche Naturschutzkommision vom Regierungsrat als begutach-tendes Organ in Naturschutzfragen amtlich anerkannt worden. Der bezügliche Beschluss des Regierungsrates (Nr. 574) datiert vom 25. Januar 1935 und lautet:

»1. Die Solothurnische Naturschutz-Kom-mission wird als begutachtendes Organ in Naturschutzfragen anerkannt.

2. Die in Betracht kommenden Departe-mente werden eingeladen, die Naturschutz-Kommission gegebenenfalls zu Rate zu ziehen.

3. Der Jahresbericht der Kommission ist dem Forst-Departement zuzustellen.«

Neben zahlreichen Mitarbeitern im ganzen Kantonsgebiet zählt die Solothurnische Naturschutzkommision gegenwärtig folgende 21 Mitglieder:

XI

a) Engeres Komitee:

Präsident:	Dr. phil. H. Mollet, Bezirkslehrer, in Biberist	Mitglied seit 1922
Vizepräsident:	Dr. med. Rud. Probst, Arzt, in Langendorf (Ehrenmitglied)	1905
Aktuar und Kassier:	A. Grütter, Kreisförster, in Solothurn	1922
Beisitzer:	Dr. phil. J. Bloch, Professor, in Solothurn (Ehrenmitglied)	1905
	Dr. phil. E. Künzli, Professor, in Solothurn (Ehrenmitglied)	1906
	O. Furrer, Kantonsoberförster, in Solothurn	1915
	Dr. jur. M. Brosi, Fürsprech, in Solothurn	1923
	Dr. phil. St. Pinösch, Professor, in Solothurn	1930
	Ernst Walter, Lehrer, in Schönenwerd	1931

b) Weitere Mitglieder:

M. Egert, Kreisförster, in Balsthal	Mitglied seit 1915
W. von Arx, Stadtoberförster, in Solothurn	1917
A. Cadotsch, Forstmeister, in Grenchen	1917
Rob. Käser, Bezirkslehrer, in Messen	1917
Paul Meier, Kreisförster, in Olten	1917
L. de Torrenté, Forstmeister, in Solothurn	1917
Max Jeker, Kreisförster, in Breitenbach	1927
Dr. jur. Ch. von Sury, Staatsanwalt, in Solothurn	1932
H. Schwarz, Kreisförster, in Solothurn	1932
H. Arn, Angestellter, Käppelihofstrasse 11, Solothurn	1933
Dr. phil. Leo Fey, Bezirkslehrer, in Olten	1933
H. G. Winkelmann, Direktor der forstwirtschaftlichen Zentralstelle, in Solothurn	1933

II. Naturschutzgesetzgebung.

Auf Veranlassung des kantonalen Erziehungs-Departementes sowie des Bau-Departementes hatten wir uns in den Jah-

ren 1933 und 1934 zu einer Rundfrage des Eidgenössischen Departementes des Innern an die Kantonsregierungen zu äussern bezüglich des Erlasses eines *eidgenössischen Naturschutzgesetzes*. Wir bezeichneten in unserer Antwort ein solches Gesetz im Prinzip als notwendig und wünschenswert. Es wird den Vorschriften über den Naturschutz zweifellos vielmehr Nachdruck verleihen, wenn eine einheitliche Regelung für die ganze Schweiz besteht und damit auch eine einigermassen übereinstimmende Praxis in deren Handhabung erzielt werden kann.

Bei dieser Verlautbarung äusserten wir uns auch über die bestehende kantonale Naturschutzgesetzgebung. Die grundlegenden Bestimmungen über die gesetzliche Regelung des Natur- und Heimatschutz auf kantonalem Gebiet sind in unserem Gesetz vom 10. Dezember 1911 betreffend die *Einführung des Z. G. B.* enthalten und zwar in Art. 276. Gestützt auf diesen Artikel hat der Regierungsrat eine vom 10. Juli 1931 datierte *Verordnung betreffend Schutz und Erhaltung von Altertümern und historischen Kunstdenkmälern im Kanton Solothurn* erlassen. Nach Art. 1 der angeführten Verordnung fallen unsere Schalensteine unter den gesetzlichen Schutz.

Gemäss Art. 276 des oben angeführten Einführungsgesetzes ist der Regierungsrat ferner berechtigt, Verordnungen und Verfügungen zu erlassen zur Erhaltung von Naturdenkmälern und schutzbedürftigen Pflanzengattungen, sowie zur Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung. Eine derartige *Verordnung betreffend Pflanzenschutz* besteht vom 3. April 1917 mit einer Ergänzung vom 23. Mai 1929. Die Verordnung wurde in unserer Festschrift abgedruckt und nach ihrer Entstehung einlässlich besprochen.

Für den Naturschutz wichtige Bestimmungen enthält weiter die kantonale *Vollziehungsverordnung* vom 7. Dezember 1891 zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei und zur zugehörigen Vollziehungsverordnung des Bundesrates.

Besonders eingehend hatte sich unsere Kommission mit den Vorarbeiten zu jenen zwei kantonalen Gesetzen zu befassen, welche in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1931 angenommen worden sind, dem *Gesetz über Jagd und Vogel-*

schutz sowie dem *Gesetz betreffend das Forstwesen*. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz bestimmt die jährlichen Beiträge für Vogelschutz, welche sich in dieser Pachtperiode bis dahin auf über Fr. 4500.— beliefen und die Durchführung eines weitgehenden, richtigen Programmes gestatteten. Weitere Bestimmungen über Naturschutz sind in der *Vollziehungsverordnung* vom 23. März 1932 zu obigem Gesetz verankert, doch würde es zu weit führen, hier alle jene Bestimmungen in unserer Gesetzgebung einzeln hervorzuheben, welche den Naturschutz betreffen.

III. Geschützte Objekte, Reservate, Schongebiete.

Der Uebersicht wegen gliedern wir diese Objekte in die Gruppen der Geologie, Botanik, Zoologie und Prähistorie.

A. Geologie. Aus der Festschrift des Jahres 1931 kann entnommen werden, dass bis zu jenem Zeitpunkte bereits zahlreiche Wanderblöcke, erratische Blöcke und ein Gletscherschliffareal geschützt waren. Seither hat sich die Zahl dieser Objekte noch erhöht, wie aus dem nachfolgenden Verzeichnis über den gegenwärtigen Stand hervorgeht:

- a) Wanderblockdenkmal auf Kastels bei Himmelried, geschützt seit 1909.
- b) Wanderblockdenkmal auf Helgenmatt östlich Breitenbach, geschützt seit 1921, 1935 erneuert.
- c) Geschützte erratische Blöcke:
 1. Blockgruppe Grosse Fluh auf Steinhof, geschützt durch Vertrag von 1869 und 1893.
 2. Kilchlifluh auf Steinhof, geschützt seit 1909.
 3. Block auf dem Vorder Brandberg bei Herbetswil, geschützt durch Vertrag von 1875 und 1932.
 4. Sämtliche Blöcke in den Waldungen der Bürgergemeinde Solothurn, geschützt durch Beschluss der Bürgerratskommission vom 15. Februar 1934.
 5. Block in der Hägendorferschlucht, geschützt laut Verbot vom Jahre 1902.
 6. Block am Bittenrain im Biezwilwald, geschützt durch Vereinbarung von 1909 mit Amtsrichter Wyss.

7. Block beim östlichen Neubau der Irrenanstalt Rosegg, geschützt durch das kantonale Bau-Departement seit 1914.
- d) Gletscherschliffareal mit Gletschermühlen in dem Steinbrüche von Kreuzen (Bargetzi) bei Solothurn, geschützt durch Beschluss der Bürgerratskommission Solothurn vom 15. Februar 1934.

B. Botanik. Die bestehende Verordnung betreffend Pflanzenschutz bezeichnet in Art. 3 die dem Schutz unterstellten Arten. Gestützt auf Art. 4 der Verordnung betreffend Pflanzenschutz wurden vom Regierungsrat am 3. April 1917 für nachstehende Pflanzen folgende Schongebiete bezeichnet:

- a) Ravellenblümchen (*Iberis saxatilis*) im Gebiete der Gemeinden Balsthal und Oensingen.
- b) Juraröslein (*Daphne Cneorum*) im Gebiete der Gemeinden Balsthal, Oensingen und Bärschwil.

Auf Grund der Pflanzenschutzverordnung sind ferner noch besonderem Schutze unterstellt:

- c) Buchsbestand im Gebiet der Gemeinden Oberbuchsiten und Egerkingen.
- d) Kleinfrüchtige Hainbuche (*Carpinus Betulus* var. *microcarpus*) im Gemeindewald Grenchen.
- e) Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*) bei Messen und Brunnenthal.
- f) Dorflinde vor dem »St. Urs« in Biberist.
- g) Märlibaum (Hagebuche) im Eichholzwald bei Derendingen.
- h) Ornithologisches-botanisches Reservat Chlepfimoos am Aeschisee.

In den letzten Jahren hat unsere Kommission zur Belebung des Landschaftsbildes und zwecks Wildschutz folgende Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern in die Wege geleitet:

- a) Anpflanzung von Vogelbeerbäumen an der Querstrasse Schnottwil—Wengi im Jahre 1933.
- b) Anpflanzung von geeigneten Bäumen an der Querstrasse Messen—Oberramsern im Herbst 1934.
- c) Anpflanzung von geeigneten Bäumen an der Querstrasse Eichholz—Balm im Herbst 1935.

- d) Anpflanzung von 45 Bäumen an der Strasse vom Bismark gegen Kyburg—Buchegg und von 108 Pyramidenpappeln an dem Feldweg in der Brittern 1935.
- e) Anpflanzung von geeigneten Hochstämmen und Sträuchern am neuen Dünnernkanal zwischen Olten und Hägendorf im April 1935, wozu die Regierung nach unserem Projekt einen Kredit von Fr. 3000.— bewilligt hatte.

C. Zoologie. In der Festschrift vom Jahre 1931 waren die Reservate näher aufgeführt, die bis zu jenem Zeitpunkt bestanden haben. Eine Neuordnung brachte das Gesetz über Jagd und Vogelschutz, bei welchem Anlass das Jagdschutzgebiet des Weissensteins aufgehoben wurde. In der Vollziehungsverordnung vom 23. März 1932 zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz veranlassten wir eine Aufzählung der bestehenden Reservate, welche in § 31 enthalten ist. Als solche Reservate werden dort aufgeführt:

1. Die Aare bei Solothurn, vom Einlauf des Hohbergbaches bis zur Einmündung des St. Katharinenbaches.
2. Die Aare bei Olten von der Eisenbahnbrücke der Gäuerlinie bis zum Stauwehr des Elektrizitätswerkes Olten-Gösgen.
3. Das Massiv der Balmflühe (Balmfluh und Balmfluhköpfli).
4. Das Gebiet des Baslerweihrs in der Gemeinde Seewen.
5. Das Gebiet zwischen Strackbach, Gewerbekanal und Weiher in Niedergerlafingen.
6. Das Gebiet des Aeschisees.

Durch ein richterliches Verbot sind ferner geschützt:

7. Das ornithologisch-botanische Reservat des Chlepfimoos am Aeschisee.
8. Das ornithologische Reservat Unterfriedmoosrütte, auf Anordnung des Ornithologischen Vereins Thierstein.

D. Prähistorie. Auf dem Gebiete des prähistorischen Naturschutzes steht für die nächste Zeit der Schutz zahlreicher Schalensteine in Aussicht, wozu die erforderlichen Anordnungen im Gange sind.

IV. Pädagogischer Naturschutz und Propaganda.

Unsere Kommission war sich von Anfang bewusst, dass die Erziehung der Jugend zu Naturliebe und Naturschutz ein

wesentliches Moment in unserem Arbeitsprogramm darstelle und daher nicht vernachlässigt werden dürfe. Dabei wiesen wir dem Erlebnis besondere Bedeutung zu und zogen in der Folge die Schuljugend im Einverständnis mit dem kantonalen Erziehungs-Departement wo immer möglich zur Betätigung in Naturschutzaktionen herbei. Solche Gelegenheiten bot das Erstellen von Nistkästchen, die Winterfütterung der Vögel, das Anpflanzen von Bäumen an den Querstrassen im Bucheggberg, die Anpflanzungen an dem neuen Dünnernkanal. Einige dieser neuen Anpflanzungen stehen unter der Obhut der benachbarten Schulen, wie das ferner bei den seltenen Frauenschuh-Kolonien bei Messen und Brunnenthal der Fall ist. Letztere Standorte werden seit Jahren unter der bewährten Leitung unseres Mitgliedes Rob. Käser durch die Bezirksschüler in Messen vorbildlich überwacht und beschützt.

Damit der Naturschutzgedanke noch mehr unter der Jugend verbreitet werde, veranlassten wir das Erziehungs-Departement 1931 zur Abgabe von 500 Exemplaren unserer Festschrift an die Primarschulen des Kantons, aus der Bundesfeierspende 1933 konnten durch das freundliche Entgegenkommen des Schweiz. Bundes für Naturschutz 1000 weitere Exemplare der Festschrift an geeignete Schüler gratis abgegeben werden, und zwar 600 Stück an die Bezirksschulen des Kantons, 400 Stück an die Kantonsschule. Durch Vermittlung des Schweiz. Bundes für Naturschutz ordneten wir die Abgabe von entsprechenden Schriften an die Lehramtskandidaten der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule an, ferner vereinbarten wir mit der Redaktion des in Solothurn erscheinenden »Schweizer Schüler« die Herausgabe einer gediegen ausgestatteten Naturschutz-Nummer, welche am 11. Juni 1932 erschienen ist. Diese Nummer enthielt einen Aufsatz von A. Huggenberger über die »Maikönigin«, eine allgemeine Orientierung über »Naturschutz« vom Berichterstatter, einen Artikel über »Nützliche und schädliche Tiere« von H. Merz, dem Redaktor des »Tierfreund«, eine Abhandlung »Ueber die Gefährdung unserer Vogelwelt« von unserem Mitglied E. Walter in Schönenwerd, dem Obmann für Vogelschutz, einen Auszug über die »Birkhühner« aus dem Tierleben der Alpenwelt von

Friedr. Tschudi. Diese Naturschutz-Nummer wurde vom Verlag in verdankenswerter Weise in mehreren Tausend Exemplaren gratis an die Schulen abgegeben.

Die Werbung neuer Mitglieder für den Schweiz. Bund für Naturschutz, welche 1932 in einem Abkommen zwischen den kantonalen Naturschutzkommission und jenem Bunde festgelegt wurde, erforderte eine rege Propagandatätigkeit durch Vorträge, Kurse, Museumsbesuche und Exkursionen. In Verbindung mit der Abteilung Vogelschutz des Verbandes Ornithologischer Vereine des Kantons Solothurn beteiligte sich unsere Kommission auch an der I. Schweiz. Naturschutz-Ausstellung in Luzern, die vom 23. November bis 9. Dezember 1935 stattfand. Als Anerkennung ging uns nach der Ausstellung vom Generalsekretariat derselben eine silberne Medaille zu. Als Publikationen auf dem Gebiete des kantonalen Naturschutzes können ausser der schon erwähnten Festschrift angeführt werden:

1. *H. Mollet*: Die Steinhofblöcke als Naturdenkmale, erschienen 1933 in Heft 1 der »Beiträge zur Heimatkunde des Bezirkes Kriegstetten (Solothurn)«.
2. *H. Arn*: Beobachtungen an den Brutplätzen der Alpensegler in Solothurn, erschienen in Nr. 8 vom 23. Februar 1934 der Zeitschrift »Die Tierwelt«, als Fortsetzung 1935 ferner in Heft 5/6 des 32. Jahrg. »Der Ornithologische Beobachter«.

V. Finanzielles.

Nach den Ausführungen unseres Kassiers, Kreisförster A. Grütter, in Solothurn, hat sich die finanzielle Lage der Solothurnischen Naturschutzkommission seit 1931 insofern verändert, dass der Schweiz. Bund für Naturschutz den kantonalen Naturschutzkommissionen vorläufig einen jährlichen Beitrag von Fr. 300.— zukommen liess, nebst 50 Rappen pro jeweilen neueintretendes Mitglied in den Schweiz. Bund für Naturschutz.

Leider war es trotz den erneut gemachten Anstrengungen nicht möglich, einen jährlichen Beitrag zu erhalten vom Kanton und von der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn.

XVIII

Trotz dieser nicht gerade erfreulichen Situation gelang es der Kommission, wenigstens ein dringendes Werk von bleibendem Wert zu schaffen, indem die Alleenpflanzungen im Limpachtale bis Ende 1935 fast zu Ende geführt werden konnten. Bei dieser Aktion wurden 650 Bäume angepflanzt. Die Kosten für den Pflanzenankauf betragen bis heute Fr. 2509.—. An Beiträgen gingen Fr. 2180.— ein, und zwar vom Kanton, den Gemeinden, vom Vogelschutz, den Privaten etc. Nur Dank dieser erfreulichen Opferwilligkeit, welche auch hierorts bestens verdankt sei, konnte die Anpflanzung unter Mithilfe der Schulen durchgeführt werden.

Die Kosten für die durchgeführte Aufnahme der erratischen Blöcke stellen sich, dank dem wohlwollenden Entgegenkommen der Mitarbeiter auf ein Minimum. Weitere grössere Projekte, wie der Ankauf des Chlepfimooses am Aeschisee mussten mangels der erforderlichen Finanzen leider zurückgestellt werden. Auch in Zukunft wird die Tätigkeit der Kommission durch finanzielle Sorgen gehemmt sein, wenn nicht baldigst weitere Geldquellen erschlossen werden können.

VI. Schluss.

Mit Rücksicht auf die dreissigjährige Wirksamkeit unserer Kommission haben wir uns gestattet, im vorliegenden Bericht das bis anhin Erreichte etwas näher darzulegen, als dies in den üblichen Jahresberichten jeweilen möglich ist. Zum Schlusse danke ich allen unsren Mitarbeitern und Gönner auf dem Gebiete des kantonalen Naturschutzes recht herzlich und füge gleichzeitig die Bitte hinzu, uns auch weiterhin ihre Unterstützung angedeihen lassen zu wollen, indem für die Zukunft ein reiches Arbeitsprogramm vor uns liegt.
